
BESCHLUSSVORLAGE

V/2020/0650

Beratungsfolge:

Planungs- und Verkehrsausschuss

Termin

07.09.2023

Entscheidung

Entscheidung

Öffentl.

Ö

Tagesordnungspunkt:



Antrag gemäß § 1 GeschO zur Umsetzung des Konzeptes zum
Alltagsradverkehr der Gemeinde Swisttal

Beschlussvorschlag:

Ein Beschlussvorschlag wird nicht unterbreitet. Die Beratungen über den Antrag und das weitere Vorgehen sind abzuwarten.

Sachverhalt:

Auf den Antrag der SPD-Fraktion vom 23.05.2023 zur Umsetzung des Konzeptes zum Alltagsradverkehr Gemeinde Swisttal wird verwiesen.

Zu den im Doppelhaushalt 2023/2024 veranschlagten Maßnahmen liegt folgender Sachstand vor:

- **Maßnahme 21.1, 21.2, 19.1 und 19.2; Routen- und Netzanschluss (Ertüchtigung Wirtschaftswege)**

Zu den Fragen a und b:

Die Gemeinde hat die Problematiken aktuell wiederum mit dem Fördergeber erörtert. Es besteht nunmehr die Aussicht auf eine Förderung zum Ausbau von Wirtschaftswegen für den Radverkehr nach der Förderrichtlinie Nahmobilität (FöRi-Nah). Die Förderquote wird aufgrund des Sonderprogrammes „Stadt und Land“ auf eine Förderquote von 90 % aufgestockt. Gefördert werden auch pauschal bis zu 10 % der externen Planungskosten (z.B. Ausgleichsmaßnahmen, Gutachten).

Grundsätzliche Voraussetzung ist, dass die von der Förderung betroffenen

Wegeabschnitte für den Radverkehr gewidmet werden. Eine Beschilderung nach der STVO mit dem Zusatzzeichen „landwirtschaftlicher Verkehr frei“ hat zwingend zu erfolgen. Gleichfalls soll ein gefahrloses Ausweichen von Radfahrern ermöglicht werden und somit ein angemessen breiter Ausbau erfolgen. Im Einzelfall bedarf es hier etwaiger Abstimmungen, Prüfungen und gesonderter Ausbaumaßnahmen (z.B. Ausweichbucht). Hauptsächlich hiervon betroffen sind aber längere Streckenführungen (z.B. Maßnahme 19). Die regelmäßige Prüfung und Reinigung der Radwege (wöchentlich) ist ab dem Zeitpunkt der Widmung bzw. Beschilderung sicherzustellen. Der Gemeinde entsteht dadurch ein erhöhter Unterhaltungsaufwand.

Nicht förderfähig ist der zusätzlich herzustellende Unterbau zur Befahrung für landwirtschaftliche Fahrzeuge.

Seitens der Gemeinde werden daher Abstimmungen mit dem Fördergeber sowie der Unteren Landschaftsbehörde intensiviert und Förderanträge erarbeitet. Nach Einreichung der Förderanträge sind die nächsten Einplanungsgespräche seitens des Fördergebers Anfang 2024 vorgesehen. Die Chancen eine Förderung im Jahr 2024 für die o.g. Maßnahmen zu erhalten, sind hoch.

Zu den Fragen c und d:

Parallel hierzu sind seitens der Gemeinde die beitragsrechtlichen Entscheidungen (vgl. P+V-Sitzung vom 28.05.2020) zu treffen, um klare Rechtsverhältnisse zu schaffen. Beitragsrechtlich besteht der Sachverhalt wie beschrieben unverändert. Die beitragsrechtliche Situation ist allerdings komplex, so dass pauschal keine konkreten Auskünfte gegeben werden können. Die Gemeinde sollte sich in erster Linie entscheiden, ob künftig der Ausbau von Wirtschaftswegen beitragspflichtig bleiben soll oder nicht. Auf dieser Basis können dann Empfehlungen erarbeitet und juristisch aufbereitet werden.

Den grundsätzlich Beitragspflichtigen sollte vor Durchführung der Baumaßnahmen jedenfalls bekannt gegeben werden, ob Sie künftig die Erhebung von Beiträgen erwarten können werden oder nicht. Anderenfalls wird die Umsetzung der Maßnahmen gefährdet.

Die Zuwendungsvoraussetzungen der zwischenzeitlich geltenden Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Kommunen zur Entlastung von Beitragspflichtigen bei Straßenbaumaßnahmen in Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge) sind für die Maßnahmen 21.1, 21.2, 19.1 und 19.2 sowie für künftige Maßnahmen (hier: Wirtschaftswegen) **nicht** erfüllt. Eine Übernahme des Landes in Höhe von 100 % des von den Beitragspflichtigen insgesamt zu zahlenden umlagefähigen Aufwandes greift somit nicht.

Das gegenwärtig beschlossene Straßen- und Wegekonzept der Gemeinde beinhaltet nicht Wirtschaftswegen. Die Zuwendungsvoraussetzungen gemäß der Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge sind für künftige Maßnahmen somit gleichfalls nicht erfüllt.

Zur Frage e:

Es wird gebeten die Fragestellung zur Nachvollziehbarkeit näher zu erläutern.

Zur Frage f:

Die Zielsetzung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer nachhaltigen Modernisierung ländlicher Infrastruktur (FöRL Wirtschaftswegen) betrifft nicht die Förderung des Radwegebaus. Nur vereinzelt wären Begründungen

herzuleiten. Aufgrund der Förderquote von 60 % wird nunmehr die Beteiligung nach FöRi-Nah weitergehend verfolgt.

Zur Frage g:

Eine Förderung für ein gemeindliches Wegenetzkonzept wurde im Jahr 2018 nicht angemeldet.

- **Maßnahme 19; grundhafter Ausbau als selbständiger Rad-/Gehweg zwischen Dünstekoven und Buschhoven**

Zu den Fragen a, b, c:

Eine Förderung der Maßnahme gemäß dem Förderprogramm `Klimaschutzinitiative – Klimaschutz durch Radverkehr´ wurde bisher nicht geprüft. Eine Förderung gemäß der Förderrichtlinie Nahmobilität (FöRi-Nah) könnte gleichfalls zielführend sein. Seitens der Verwaltung wurden die veranschlagten Mittel nicht verifiziert. 60.000€ für einen Ausbau von ca. 1500 m Länge erscheinen gering. Es bedarf zunächst einer örtlichen Begehung und Kostenkalkulation.

- **Maßnahme 25.2; überdachte Radabstellanlage, Ladestation am Rathaus**

Es wird gebeten die Fragestellung zwecks Nachvollziehbarkeit näher zu erläutern, damit eine konkrete Beantwortung erfolgen kann. Die Planungen werden als Projekt des Wiederaufbaus verfolgt.

- **Kreisverkehr Höhenring / Vorgebirgsstraße**

Aufgrund der Entscheidung den Kreisverkehr Höhenring/Bornheimer Straße nicht umzusetzen, wurden die Förderunterlagen überarbeitet sowie aktualisiert am 16.06.2023 an die Bezirksregierung gesandt. Der Fördermittelgeber signalisierte aktuell, dass mit einer Förderzusage im September 2023 ausgegangen werden kann. Im Nachgang sind weitere Planungsleistungen zu beauftragen. Abhängig von übrigen Baumaßnahmen in Heimerzheim wird zu gegebener Zeit entschieden, wann der Kreisverkehr wegen verkehrlichen Umleitungen hergestellt werden kann. Derzeit ausgegangen wird von einer Herstellung des Kreisverkehrs Ende 2024.